

Synoptische Darstellung zwischen dem Gebrauchsüberlassungsvertrag vom 02.07.2012 und dem Entwurf des 1. Änderungsvertrages zum Gebrauchsüberlassungsvertrag

Änderungen und Streichungen sind entsprechend markiert. Paragraphen ohne Änderungen sind zur besseren Übersichtlichkeit nicht mit aufgeführt.

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
§ 1 Gegenstand des Vertrages	§ 1 Gegenstand des Vertrages	
In der Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2010 wurde die mit den Fußballvereinen gemeinsam erarbeitete Konzeption beschlossen.	(1) In der Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2010 wurde die mit den Schweriner Fußballvereinen gemeinsam erarbeitete Konzeption beschlossen.	- zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden in diesem Paragraphen Absätze eingefügt
Wesentlicher Inhalt war, dass der Fußball in Schwerin in der Zukunft sich auf fünf Standorte konzentriert.	Wesentlicher Inhalt ist es , dass sich der Fußball in Schwerin in der Zukunft auf fünf Standorte konzentriert.	- Änderung der Zeitform
Ein Standort ist der jetzige Sportpark Lankow.	Hiervon ist ein Standort der jetzige Sportpark Lankow.	- stilistische Änderung
	Auf diesem sollen entsprechend der vorgenannten Konzeption folgende Maßnahmen umgesetzt werden: • Sanierung Kunstrasen Hockey • Neubau von zwei Kunstrasenplätzen • Neubau Funktionsgebäude • Neubau des bestehenden Rasenplatz 1 • Neubau Rasenplatz • Anlage Rasentrainingsfläche • Zufahrten und Nebenflächen	- Klarstellung der umzusetzenden Maßnahmen - entspricht den veranschlagten Maßnahmen der Fußballkonzeption
Der Sportpark Lankow soll in den nächsten Jahren zu einem Fußballzentrum ausgebaut werden und die drei Vereine FC Eintracht Schwerin e.V. , Schweriner SC Breitensport e. V. und SG Dynamo Schwerin e. V. beherbergen.	Der Sportpark Lankow soll in den nächsten Jahren zu einem Fußballzentrum ausgebaut werden, um die Vereine FC Mecklenburg Schwerin e.V. , Schweriner SC Breitensport e.V. und SG Dynamo Schwerin e.V. zu beherbergen.	- FC Mecklenburg Schwerin e.V. ist Rechtsnachfolger des FC Eintracht Schwerin e.V.

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Aus der o. g. Intention heraus überlässt die Stadt dem Sportverein eine etwa 30.000 m ² große Teilfläche der Gemarkung Schwerin Lankow, auf dem beiliegenden Lageplan rot angelegt, mit den darauf befindlichen Baulichkeiten für die Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.08.2039 zur Betreibung einer Sportanlage.	(2) Aus der oben genannten Intention heraus übergibt die Stadt dem Sportverein eine etwa 30.000 m ² große Teilfläche der Gemarkung Schwerin Lankow (Anlage 1), mit den darauf befindlichen Baulichkeiten für die Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.08.2042 zur Betreibung einer Sportanlage.	- stilistische Änderungen - Laufzeitverlängerung zur Sicherstellung der Förderfähigkeit der Baumaßnahme „Funktionsgebäude“ beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Für die Nutzung darüber hinausgehender Zwecke ist die Erlaubnis der Stadt vorher einzuholen.	Für die Nutzung darüber hinausgehender Zwecke ist die Erlaubnis der Stadt vorher einzuholen.	
Eine Wandlung von Teilflächen oder der Gesamtfläche in die Rechtsform „Erbbaurecht“ wird nach Zustimmung der entsprechenden Gremien in Aussicht gestellt.	Eine Wandlung von Teilflächen oder der Gesamtfläche in die Rechtsform „Erbbaurecht“ wird nach Zustimmung der entsprechenden Gremien in Aussicht gestellt.	
Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages besteht aus dieser Vereinbarung nicht.	Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages besteht aus dieser Vereinbarung nicht.	
Der Sportverein hat dieses rechtzeitig der Stadt gegenüber schriftlich zu beantragen.	Der Sportverein hat dieses rechtzeitig der Stadt gegenüber schriftlich zu beantragen.	
	(3) Der Sportverein übernimmt für die ihm nicht übergebenen Flächen (Anlage 2) Bewirtschaftungsleistungen.	- bisher erfolgte eine vollständige Überlassung der Sportanlage - aufgrund der Verschmelzung des FCE und des FCM müssen die Flächen aus steuerrechtlichen Gründen in eine bewirtschaftete und eine übergebene Fläche getrennt werden
	Im Übrigen ist für diese Fläche das für Sport verantwortliche Amt zuständig.	- die bewirtschaftete Fläche nach dieser Regelung verbleibt im BgA „Sportanlagen“ und wird durch den FCM im Auftrag der Stadt bewirtschaftet

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass es beabsichtigt ist, das gesamte Areal des jetzigen Sportparks Lankow, Ratzeburger Straße (grün umrandet), an den Sportverein zu übertragen .	(4) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass es beabsichtigt ist, das gesamte Areal des jetzigen Sportparks Lankow (Anlage 1 und 2) einheitlich zu bewirtschaften .	- Klarstellung darüber, dass die Bewirtschaftung des gesamten Sportparks durch den FCM erfolgt - eine Übertragung des gesamten Sportparks ist nicht mehr beabsichtigt
In besonderen Situationen sind bei der Vergabe von Trainings- und Spielbetriebszeiten für den Sportpark Lankow auch andere Vereine mit ihren Kinder- und Jugendmannschaften, unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Mitgliedsvereine des Sportvereins, einzubeziehen.	(5) Bei der Vergabe von Trainings- und Spielbetriebszeiten für den Sportpark Lankow sind für alle Flächen auch andere Vereine insbesondere mit ihren Kinder- und Jugendmannschaften sowie Schulsport und Sonderveranstaltungen unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der wesentlichen Nutzer einzubeziehen.	- stilistisch Änderung - Berücksichtigung der Belange des Schulsports und von Sonderveranstaltungen soll gewährleistet werden
	Die Haftung für den Schulsport verbleibt bei dem Schulträger.	- Haftungsausschluss des FCM bei Schulsportveranstaltungen
	Die Vergabe von Trainings- und Spielbetriebszeiten erfolgt auf der nicht übergebenen Fläche gem. § 1 Abs. 3 dieses Vertrages in Abstimmung mit dem Verein durch die Stadt.	- Vergabehoheit verbleibt auf der zu bewirtschaftenden Fläche bei der Stadt - die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit dem Verein
	Der Sportverein koordiniert die Belegung der Sport- und Funktionsflächen.	- vom Verein zu erbringende Leistung auf der zu bewirtschaftenden Fläche
	(6) Der Sportverein hat unabhängig von der Bewirtschaftung für die Nutzung der übrigen Flächen des Sportpark Lankow (Anlage 2) Entgelt entsprechend der jeweils gültigen städtischen Entgeltordnung zu zahlen.	- Klarstellung darüber, dass der FCM für Nutzungen von Platzzeiten auf der zu bewirtschaftenden Fläche Entgelte nach der gültigen Entgeltordnung zu zahlen hat
	Die Nutzung des Funktionsgebäudes hinsichtlich der Umkleide- und Sanitärräume ist mit der Entrichtung des Entgelts für ein Spielfeld abgegolten.	- entspricht den Regelungen der Entgeltordnung

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
§ 2 Beschaffenheit und Haftung	§ 2 Beschaffenheit und Haftung	
(1) Der Sportverein übernimmt das Grundstück in dem bei Beginn des Vertragsverhältnisses bestehenden Zustand ohne besondere örtliche Übergabe.	(1) Der Sportverein übernimmt das Grundstück gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages in dem bei Beginn des Vertragsverhältnisses bestehenden Zustand ohne besondere örtliche Übergabe.	- Regelung gilt nur noch für die übergebene Teilfläche
Die Grenzen der Grundstücksflächen sind dem Sportverein bekannt. Sie werden ihm auf Wunsch von der Stadt auf seine Kosten nachgewiesen.	Die Grenzen der Grundstücksflächen sind dem Sportverein bekannt. Sie werden ihm auf Wunsch von der Stadt auf seine Kosten nachgewiesen.	
(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschaffenheit des Grundstücks, die angegebenen Maße und die Tragfähigkeit der Grundstücksfläche.	(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschaffenheit des Grundstücks, die angegebenen Maße und die Tragfähigkeit der Grundstücksfläche nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages.	- Regelung gilt nur noch für die übergebene Teilfläche
(3) Den Parteien sind die Mängel an den Gebäuden und Gebrauchsnutzflächen bekannt.	(3) Den Parteien sind die Mängel an den Gebäuden und Gebrauchsnutzflächen bekannt.	
(4) Beide Parteien gehen davon aus, dass sich der Vertragsgegenstand in einem funktionsfähigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Zustand befindet.	(4) Beide Parteien gehen davon aus, dass sich der Vertragsgegenstand in einem funktionsfähigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Zustand befindet.	
§ 3 Bebauung	§ 3 Bebauung der übergebenen Teilfläche	- Paragraf gilt nur noch für die übergebene Teilfläche
(1) Der Sportverein darf auf dem Grundstück die für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlichen Anlagen und Bauwerke errichten.	(1) Der Sportverein darf auf der Grundstücksfläche nach gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages die für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlichen Anlagen und Bauwerke errichten.	- stilistische Änderung - Regelung gilt nur noch für die übergebene Teilfläche

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Er hat – unbeschadet der Regelungen in § 22 (Hinweise) dieses Vertrages – vor deren Errichtung oder Änderung die vorherige schriftliche Zustimmung des für den Sport zuständigen Amtes einzuholen.	Er hat – unbeschadet der Regelungen in § 23 (Hinweise) dieses Vertrages – vor deren Errichtung oder Änderung die vorherige schriftliche Zustimmung des für den Sport zuständigen Amtes einzuholen.	
Sämtliche bauliche Anlagen, auch Werbeanlagen, sowie Nutzungsänderungen sind baugenehmigungspflichtig.	Sämtliche bauliche Anlagen, auch Werbeanlagen, sowie Nutzungsänderungen sind baugenehmigungspflichtig.	
(2) Der Sportverein hat für eine einwandfreie Gestaltung des Bauvorhabens zu sorgen.	(2) Der Sportverein hat für eine einwandfreie Gestaltung der Bauvorhaben zu sorgen.	
Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Auswahl der für die Umfassungswände und für das Dach zu verwendenden sichtbaren Baustoffe.	Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Auswahl der für die Umfassungswände und für das Dach zu verwendenden sichtbaren Baustoffe.	
Der Sportverein ist verpflichtet, bei allen Bauten die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.	Der Sportverein ist verpflichtet, bei allen Bauten die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.	
(3) Die von dem Sportverein errichteten Bauwerke und Anlagen werden nur zur Nutzung während der Überlassung des Grundstücks mit dem Grund und Boden verbunden; sie dienen nur vorübergehenden Zwecken im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB.	(3) Die von dem Sportverein errichteten Bauwerke und Anlagen werden nur zur Nutzung während der Überlassung des Grundstücks mit dem Grund und Boden verbunden; sie dienen nur vorübergehenden Zwecken im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB.	
(4) Die Stadt verpflichtet sich den Sportverein bei der Einholung der Baugenehmigung zu unterstützen.	(4) Die Stadt verpflichtet sich den Sportverein bei der Einholung der Baugenehmigung zu unterstützen.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
(5) Entsprechend des Entwicklungsplanes Fußball sollen in der Zukunft folgende Baumaßnahmen realisiert werden: Maßnahmen: • Sanierung Kunstrasen • Brunnenanlage Infrastruktur • Neubau Kunstrasen • Neubau Funktionsgebäude • Neubau Rasenplatz 1 • Neubau Kunstrasen • Zufahrt und Nebenflächen • Trainingsfläche Rasen • Neubau Rasenplatz	(5) Entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.12.2010 (DS 429/ 2010) über die Fortschreibung des Sportentwicklungsplanes im Punkt des vereinsgebundenen Fußballsports sollen in der Zukunft auf der dem Sportverein übergebenen Teilfläche (im anliegenden Lageplan rot gekennzeichnet) zunächst folgende Baumaßnahmen realisiert werden: • Neubau Kunstrasen • Neubau Rasenplatz 1	- Benennung der Rechtsgrundlage - Konkretisierung Teilfläche - die bezeichneten Maßnahmen im Änderungsvertrag sind bereits umgesetzt - alle anderen geplanten Maßnahmen befinden sich auf der zu bewirtschaftenden Teilfläche und wurden deshalb hier gestrichen
Die Umsetzung erfolgt stufenweise nach Maßgabe der Entscheidungen zum jeweiligen Haushalt der Stadt.	Die Umsetzung weiterer Baumaßnahmen erfolgt stufenweise nach Maßgabe der Entscheidungen zum jeweiligen Haushalt der Stadt.	- Hinweis auf weitere Umsetzung der Fußballkonzeption
Der Sportverein wird sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten beteiligen.	Der Sportverein wird sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten beteiligen.	
§ 4 Entgeltspflicht	§ 4 Entgeltspflicht	
(1) Von der Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Fläche wird abgesehen, sofern und solange die Sportstätte für den Amateursport entsprechend der § 17 und 18 der Spielordnung des Fußballverbandes M-V (siehe Anlage) genutzt wird und der Sportverein gemeinnützig ist.	(1) Von der Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages bezeichneten Fläche wird abgesehen, sofern und solange die Sportstätte für den Amateursport entsprechend der § 17 und 18 der Spielordnung des Fußballverbandes M-V (siehe Anlage) genutzt wird und der Sportverein gemeinnützig ist.	- Regelung gilt nur noch für die übergebene Teilfläche
(2) Eine kommerzielle Nutzung bedarf – unabhängig von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – der vorherigen Genehmigung durch das für den Sport zuständige Amt.	(2) Eine kommerzielle Nutzung bedarf – unabhängig von der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – der vorherigen Genehmigung durch das für den Sport zuständige Amt.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
§ 5 Abgaben, Lasten, Bewirtschaftungskosten	§ 5 Abgaben, Lasten, Bewirtschaftungskosten	
(1) Die Grundsteuer sowie alle übrigen öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf dem überlassenen Grundstück oder auf den darauf befindlichen Bauwerken und Anlagen ruhen oder sich aus deren Benutzung ergeben, trägt der Sportverein.	(2) Die Grundsteuer sowie alle übrigen öffentlichen Lasten und Abgaben, die auf der Grundstücksfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages oder auf den darauf befindlichen Bauwerken und Anlagen ruhen oder sich aus deren Benutzung ergeben, trägt der Sportverein.	- Absatz 2 des Änderungsvertrages entspricht Absatz 1 des Ursprungsvertrags - Regelung gilt nur noch für die übergebene Teilfläche
Wird die Stadt herangezogen, dann hat der Sportverein sie freizuhalten.	Wird die Stadt herangezogen, dann hat der Sportverein sie freizuhalten.	
(2) Die Bewirtschaftungskosten des Grundstücks (z.B. für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch, Müllabfuhr, Heizung, Schornsteinfegerreinigung, Gebäudereinigung, Platzpflege) sowie etwaige Wegereinigungskosten trägt der Sportverein.	(1) Die Bewirtschaftung des gesamten Grundstücks übernimmt der Sportverein, der die damit zusammenhängenden Kosten (z.B. für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch, Müllabfuhr, Heizung, Schornsteinfegerreinigung, Gebäudereinigung oder Platzpflege, Anlage 3 Pflege- und Bewirtschaftungsplan) sowie etwaige Wegereinigungskosten trägt.	- Klarstellung des Bewirtschaftungsumfangs - stilistische Änderung - Ergänzung des Aufgabenkatalogs - Absatz 1 des Änderungsvertrages entspricht Absatz 2 des Ursprungsvertrags
	(3) Die Bewirtschaftungskosten sind nach den Teilflächen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 3 aufzuteilen, wobei grundsätzlich eine direkte Zuordnung vorzunehmen ist.	- Absatz wurde neu eingefügt - Klarstellung darüber, dass Bewirtschaftungskosten nach Teilflächen getrennt zu erfassen sind
	Ist eine direkte Zuordnung der Kosten nicht möglich, verständigen sich die Parteien gemeinsam auf einen Verteilschlüssel.	- Satz wurde neu eingefügt - aktueller Verteilschlüssel orientiert sich am Verhältnis der vorhandenen Plätze je Fläche
	Auf das Entgelt werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert.	- Satz wurde neu eingefügt - eine finanzielle Vorleistung durch den Verein ist diesem wirtschaftlich nicht möglich, so dass Abschlagszahlungen notwendig sind

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Zur Deckung dieser Ausgaben verbleiben alle mit der Nutzung des Vertragsobjektes erzielbaren Einnahmen beim Sportverein.	(4) Zur Deckung der Ausgaben, der dem Sportverein übertragenen Teilfläche gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages verbleiben alle mit der Nutzung der Teilfläche erzielbaren Einnahmen beim Sportverein.	- Absatz 4 wurde neu eingefügt und entspricht den Regelungen des Absatz 2 Satz 3 ff. des Ursprungsvertrags - Regelung gilt nur noch für die übergebene Teilfläche
Die Einnahmen, die gezielt für die sportlichen Aktivitäten des Vereins erwirtschaftet werden, finden keine Berücksichtigung.	Einnahmen, die gezielt für die sportlichen Aktivitäten des Sportvereins erwirtschaftet werden, werden zur Deckung der Ausgaben nicht herangezogen, sondern verbleiben beim Sportverein.	- stilistische Änderungen
Für eine Übergangszeit von 5 Jahren wird vereinbart, dass die Stadt 90% und der Sportverein 10% des entstandenen Defizits tragen.	Für eine Übergangszeit von fünf Jahren wird vereinbart, dass die Stadt 90 % und der Sportverein 10 % des entstandenen Defizits der Bewirtschaftung der Grundstücksfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages tragen.	- Regelung gilt nur noch für die übergebene Teilfläche
Im fünften Jahr der Laufzeit des Vertrages wird diese finanzielle Regelung evaluiert.	Im fünften Jahr der Laufzeit des Vertrages wird diese finanzielle Regelung evaluiert.	
Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass entsprechend der gültigen Sportförderrichtlinie der Zuschuss der Landeshauptstadt schrittweise auf 50 % abgesenkt werden kann, wobei Eigenleistungen des Sportvereins auf den Vereinsanteil anrechenbar sind.	Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass entsprechend der gültigen Sportförderrichtlinie der Zuschuss der Landeshauptstadt schrittweise auf 50 % abgesenkt werden kann, wobei Eigenleistungen des Sportvereins auf den Vertragsanteil anrechenbar sind.	
Die Reduzierung des städtischen Zuschusses ist abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Situation des Sportvereins.	Die Reduzierung des städtischen Zuschusses ist abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Situation des Sportvereins.	
	Zum Nachweis des Zuschusses übergibt der Sportverein der Landeshauptstadt Schwerin eine vom Steuerberater bestätigte Aufstellung der auf die Teilfläche gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 des Vertrages entfallenden Bewirtschaftungskosten abzüglich Einnahmen (vgl. Absatz 3) des Kalenderjahres.	- Satz wurde neu eingefügt - Klärung der Abrechnungsmodalitäten für den Bewirtschaftungskostenzuschuss für die überlassene Teilfläche

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
	Geltend gemachte Vorsteuerbeträge vermindern die anzusetzenden Aufwendungen.	- Satz wurde neu eingefügt - Klärung des Umgangs mit geltend gemachten Vorsteuerbeträgen
	Die Abrechnung erfolgt bis zum 30.4. des Folgejahres.	- Satz wurde neu eingefügt - Festsetzung Abrechnungstermin
	Die Beteiligten gehen davon aus, dass der (teilweise) Ausgleich des Defizites durch die Landeshauptstadt Schwerin umsatzsteuerlich einen echten nicht steuerbaren Zuschuss darstellt.	- Satz wurde neu eingefügt - Festlegung des Zuschusscharakters aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht
	Im Fall einer anderweitigen Behandlung durch die Finanzverwaltung verstehen sich die Höchstbeträge inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.	- Satz wurde neu eingefügt - Behandlung des Zuschusses für den Fall, dass Finanzverwaltung der vorgenannten Festlegung nicht folgt
Wenn davon auszugehen ist, dass dem Sportverein, durch die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, die Aufgabe der Geschäftsfähigkeit droht, kann der Sportverein mit entsprechender Antragstellung , unter Einreichung entsprechender prüffähiger Unterlagen die Aussetzung der Zuschussreduzierung zu beantragen.	Wenn davon auszugehen ist, dass dem Sportverein, durch die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, die Aufgabe der Geschäftstätigkeit droht, kann der Sportverein, unter Einreichung entsprechender prüffähiger Unterlagen die Aussetzung der Zuschussreduzierung beantragen.	- stilistische Änderung
Im ersten Jahr der Bewirtschaftung können auf Antrag Abschlagszahlungen geleistet werden.	Im ersten Jahr der Bewirtschaftung können auf Antrag Abschlagszahlungen geleistet werden.	
	(5) Die Bewirtschaftungskosten der übrigen Flächen (§ 1 Abs. 3) rechnet der Sportverein jährlich bis zum 30.4. des Folgejahres auf Kostenbasis gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin ab.	- Absatz wurde neu eingefügt - Klärung der Abrechnungsmodalitäten für die Kosten der zu bewirtschaftenden Teilfläche

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
	Für die anfallenden Bewirtschaftungsleistungen werden durch die Landeshauptstadt Schwerin monatliche Abschlagszahlungen an den Sportverein geleistet.	- Satz wurde neu eingefügt - eine finanzielle Vorleistung durch den Verein ist diesem wirtschaftlich nicht möglich, so dass Abschlagszahlungen notwendig sind
	Diese sind jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig.	- Satz wurde neu eingefügt - Klärung der Zahlungsmodalitäten
	Die Abschlagszahlungen werden im ersten Jahr auf Grundlage der bisherigen Bewirtschaftungskosten gem. Anlage 5 dieses Vertrages mit 60.000 EUR zzgl. Mehrwertsteuer veranschlagt.	- Satz wurde neu eingefügt - Aufführung Berechnungsgrundlage - Kosten entsprechen dem damaligen Aufwand bei der SDS
	Auf der Grundlage der jeweiligen Abrechnung verständigen sich die Vertragsparteien zum 30.6. eines jeden Jahres über die Anpassung der Vorauszahlungen des Folgejahres.	- Satz wurde neu eingefügt - Regelung zur Anpassung der Abschlagszahlungen
§ 6 Leitungen und Kabel	§ 6 Leitungen und Kabel	
Leitungen und Kabel jeder Art, die im Grundstück vorhanden sind, hat der Sportverein zu dulden.	Leitungen und Kabel jeder Art, die im Grundstück nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages vorhanden sind, hat der Sportverein zu dulden.	- Regelung gilt nur noch für die übergebene Teilfläche
Im Bereich vorhandener Leitungen und Kabel hat der Sportverein unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsabstände, alle Maßnahmen und Nutzungen zu unterlassen, die diese Anlagen beeinträchtigen oder gefährden oder die erforderliche Unterhaltung verhindern oder erschweren könnten.	Im Bereich vorhandener Leitungen und Kabel hat der Sportverein unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsabstände, alle Maßnahmen und Nutzungen zu unterlassen, die diese Anlagen beeinträchtigen oder gefährden oder die erforderliche Unterhaltung verhindern oder erschweren könnten.	
Der Sportverein darf solche Leitungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt und des zuständigen Versorgungsbetriebes verändern, verlegen oder entfernen.	Der Sportverein darf solche Leitungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt und des zuständigen Versorgungsbetriebes verändern, verlegen oder entfernen.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Er ist verpflichtet, dabei den einschlägigen Vorschriften sowie etwaigen Auflagen nachzukommen.	Er ist verpflichtet, dabei den einschlägigen Vorschriften sowie etwaigen Auflagen nachzukommen.	
	Notwendige Leitungen und Kabel zur Versorgung der Grundstücksfläche nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages, die über die Grundstücksfläche nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages führen, sind durch die Stadt zu genehmigen.	- Satz wurde neu eingefügt - Genehmigungsvorbehalt für Versorgungsleitungen, die über die zu bewirtschaftende Fläche führen und der überlassenen Teilfläche dienen
	Gleiches gilt für neu zu verlegende Leitungen und Kabel.	- Satz wurde neu eingefügt - s. vorheriger Satz
	Die Prüfung hat wohlwollend zu erfolgen.	- Satz wurde neu eingefügt - Unterstützung aller notwendigen Maßnahmen
§ 7 Unterhaltung	§ 7 Unterhaltung	
(1) Der Sportverein ist verpflichtet, das Grundstück einschließlich der dazugehörenden Bauwerke und Anlagen auf eigene Kosten ordnungsgemäß und verkehrssicher instand zu halten und instand zu setzen .	(1) Der Sportverein ist verpflichtet, das gesamte Grundstück einschließlich der dazugehörenden Bauwerke und Anlagen ordnungsgemäß und verkehrssicher instand zu halten.	- stilistische Änderung
Hierzu zählen auch die durch ihn durchzuführenden Revisionen.	Hierzu zählen auch die durch ihn durchzuführenden Revisionen.	
(2) Reparaturen an Dach und Fach obliegen der Stadt.	(2) Reparaturen an Dach und Fach an Gebäuden auf der nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages liegenden Fläche obliegen der Stadt.	- Regelung gilt nur für die zu bewirtschaftende Teilfläche

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Hierzu zählen im Besonderen: - Reparaturen an konstruktiven Gebäudeteilen - Reparaturen an Fundamenten und tragenden Wänden - Dächer incl. Dachrinnen - Fenster - Sonnenschutzanlagen, sofern sie von der Stadt bereitgestellt werden - Austausch von Heizungssystemen - Austausch von Leitungssystemen	Hierzu zählen im Besonderen: - Reparaturen an konstruktiven Gebäudeteilen - Reparaturen an Fundamenten und tragenden Wänden - Dächer incl. Dachrinnen - Fenster - Sonnenschutzanlagen, sofern sie von der Stadt bereitgestellt werden - Austausch von Heizungssystemen - Austausch von Leitungssystemen	
Für den ordnungsgemäßen Zustand der Abnehmeranlagen, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, WC, Waschtische, Duscheinrichtungen, Trennwände ist der Sportverein zuständig.	Für den ordnungsgemäßen Zustand der Abnehmeranlagen, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, WC, Waschtische, Duscheinrichtungen, Trennwände ist der Sportverein zuständig.	
Gleichfalls obliegt ihm die Eis- und Laubfreihaltung der Dachrinnen.	Gleichfalls obliegt ihm die Eis- und Laubfreihaltung der Dachrinnen.	
(3) Der Sportverein hat die überlassene Sportstätte entsprechend den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu pflegen.	(3) Der Sportverein hat die übergebene Sportstätte nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages entsprechend den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu pflegen.	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
Hecken, Knicks und Bäume, die zu dem Grundstück gehören, sind vom Sportverein auf eigene Kosten zu erhalten und sachgemäß zu schneiden.	Hecken, Knicks und Bäume, die zu dem Grundstück gehören, sind vom Sportverein auf eigene Kosten zu erhalten und sachgemäß zu schneiden.	
Sie dürfen ungeachtet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung nur mit Einwilligung des für den Sport zuständigen Amtes beseitigt werden.	Sie dürfen ungeachtet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung nur mit Einwilligung des für den Sport zuständigen Amtes beseitigt werden.	
Bäume, von denen Gefahren drohen, hat der Sportverein auf seine Kosten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften beseitigen zu lassen.	Bäume, von denen Gefahren drohen, hat der Sportverein auf seine Kosten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften beseitigen zu lassen.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Ihm obliegt in diesem Fall auch die Baumschutzkontrolle.	Ihm obliegt in diesem Fall auch die Baumschutzkontrolle.	
(4) Die notwendige Pflege der unterschiedlichen Spieloberflächen erfolgt nach den Vorgaben gemäß Anlage.	(4) Die notwendige Pflege der unterschiedlichen Spieloberflächen erfolgt nach den Vorgaben gemäß Anlage 3.	- Konkretisierung
Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten beziehen sich bereits jetzt schon auf alle im Sportpark Lankow vorhandenen Flächen (im Lageplan grün umrandet).		- Satz entfällt, da notwendige Unterhaltungsarbeiten in der Anlage geregelt sind
(5) Der Sportverein ist verpflichtet, das Grundstück bei Auftreten von Ungeziefer auf eigene Kosten entwesen zu lassen und die jeweils behördlich angeordnete Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und Unkraut vorzunehmen.	(5) Der Sportverein ist verpflichtet, das Grundstück bei Auftreten von Ungeziefer auf eigene Kosten entwesen zu lassen und die jeweils behördlich angeordnete Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und Unkraut vorzunehmen.	
Bei der Unkrautbekämpfung dürfen chemische Mittel (Herbizide) nicht verwendet werden.	Bei der Unkrautbekämpfung dürfen chemische Mittel (Herbizide) nicht verwendet werden.	
	(6) Die Erstattung der Unterhaltungskosten der übrigen Flächen erfolgt im Rahmen der Abrechnung gem. § 5 Abs. 4 dieses Vertrages.	- Absatz neu eingefügt - Verweis auf Abrechnungsmodalitäten nach den Teilflächen
§ 8 Versicherungen	§ 8 Versicherungen der übergebenen Teilfläche	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
(1) Der Sportverein ist verpflichtet, für die von ihm errichteten bzw. im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Bauwerke und Anlagen eine ausreichende Gebäudeversicherung abzuschließen.	(1) Der Sportverein ist verpflichtet, für die von ihm errichteten bzw. übergebenen Bauwerke und Anlagen auf der Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages eine ausreichende Gebäudeversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Vandalismus abzuschließen.	- stilistische Änderung - Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche - Versicherungsumfang wird definiert und entspricht im Übrigen dem bisherigen Umfang
Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.	Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
(2) Der Sportverein ist verpflichtet, eine Inhaltsversicherung, welche die Risiken Feuer, Einbruch und Leitungswasser abdeckt abzuschließen.	(2) Der Sportverein ist verpflichtet, eine Inhaltsversicherung, welche die Risiken Feuer, Einbruchsdiebstahl, Vandalismus im Zusammenhang mit Einbruchsdiebstahl und Leitungswasser abdeckt abzuschließen.	- Erweiterung des Versicherungsumfangs
	Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.	- Satz wurde neu eingefügt - entspricht der Regelung für die übergebene Teilfläche
(3) Schäden an den etwa mitüberlassenen Bauwerken, insbesondere Brand-, Blitz- oder Hagelschäden, hat der Sportverein innerhalb von 3 Tagen der Stadt anzuzeigen.	(3) Schäden hat der Sportverein innerhalb von drei Tagen der Stadt anzuzeigen.	- generelle Meldepflicht ohne abschließenden Katalog
(4) Verletzt der Sportverein eine dieser Verpflichtungen, so hat er der Stadt den entstandenen Schaden zu ersetzen.	(4) Verletzt der Sportverein eine dieser Verpflichtungen, so hat er der Stadt den entstandenen Schaden zu ersetzen.	
Erstattet er die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig und kommt deshalb die Versicherung für den Schaden nicht auf, hat der Sportverein die an den mitüberlassenen Bauwerken entstandenen Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.	Erstattet er die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig und kommt deshalb die Versicherung für den Schaden nicht auf, hat der Sportverein die an den mitübergebenen Bauwerken entstandenen Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.	
§ 9 Einfriedigung	§ 9 Einfriedigung der übergebenen Teilfläche	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
(1) Der Sportverein ist berechtigt, das Grundstück unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten einzufrieden, soweit eine ausreichende Einfriedung nicht bereits vorhanden ist.	(1) Der Sportverein ist berechtigt, die ihm übergebene Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten einzufrieden, soweit eine ausreichende Einfriedung nicht bereits vorhanden ist.	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
Die Art der Einfriedung ist mit der Stadt abzustimmen.	Die Art der Einfriedung ist mit der Stadt abzustimmen.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Er hat die Einfriedigung auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.	Er hat die Einfriedigung auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.	
(2) Die Einfriedigung geht mit der Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über und bleibt bei Ablauf des Vertrages entschädigungslos auf dem Grundstück.	(2) Die Einfriedigung geht mit der Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über und bleibt bei Ablauf des Vertrages entschädigungslos auf dem Grundstück.	
§ 10 Werbung	§ 10 Werbung auf der übergebenen Teilfläche	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
Der Sportverein ist berechtigt, auf dem Grundstück im Rahmen der Bestimmungen über die Baupflege für den eigenen Betrieb zu werben.	Der Sportverein ist berechtigt, auf der ihm übergebenen Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S.1 dieses Vertrages im Rahmen der Bestimmungen über die Baupflege für den eigenen Betrieb zu werben.	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
Werbeanlagen dürfen nur mit Genehmigung des für den Sport zuständigen Amtes errichtet werden.	Werbeanlagen dürfen nur mit Genehmigung des für den Sport zuständigen Amtes errichtet werden.	
Die Werbesatzung und sonstige gesetzliche Regelungen sind zu beachten.	Die Werbesatzung und sonstige gesetzliche Regelungen sind zu beachten.	
Der Sportverein hat dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Anschläge, Aufschriften, Werbeschilder usw. sofort wieder entfernt werden.	Der Sportverein hat dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Anschläge, Aufschriften, Werbeschilder usw. sofort wieder entfernt werden.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
§ 11 Wegereinigung	§ 11 Wegereinigung	
Der Sportverein ist verpflichtet, die an das Grundstück grenzenden Gehwege und die Zuwegungen in dem Umfang wie es nach den gesetzlichen Bestimmungen oder der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin dem Grundeigentümer obliegt, auf eigene Kosten zu reinigen, insbesondere Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte ausreichend abstumpfungsfähige Mittel zu streuen, mit Ausnahme der vertraglich durch das ZGM mit der Caritas für den Jugendclub getroffenen Vereinbarungen.	(1) Der Sportverein ist verpflichtet, die an das gesamte Grundstück grenzenden Gehwege und die Zuwegungen in dem Umfang wie es nach den gesetzlichen Bestimmungen oder der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin dem Grundeigentümer obliegt, auf eigene Kosten zu reinigen, insbesondere Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte ausreichend abstumpfungsfähige Mittel zu streuen, mit Ausnahme der vertraglich durch das ZGM mit der Caritas für den Jugendclub getroffenen Vereinbarungen.	- Konkretisierung
Der Sportverein hat die Stadt von allen Ansprüchen aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung freizuhalten.	Der Sportverein hat die Stadt von allen Ansprüchen aus der Vernachlässigung dieser Verpflichtung freizuhalten.	
	(2) Die Kosten der Reinigung stellen Bewirtschaftungskosten i.S.d. § 5 dieses Vertrages dar.	- Absatz wurde eingefügt - Definition der Bewirtschaftungsleistung
§ 12 Erhaltung des Besitzstandes	§ 12 Erhaltung des Besitzstandes	- keine Änderungen
§ 13 Ansprüche Dritter	§ 13 Ansprüche Dritter	
Der Sportverein ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus dem Zustand des Grundstücks, aus dessen Benutzung durch den Sportverein oder durch Dritte (z. B. Zuschauer) oder aus der Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten ergeben.	Der Sportverein ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus dem Zustand der ihm übergebenen Teilfläche , aus dessen Benutzung durch den Sportverein oder durch Dritte (z. B. Zuschauer) oder aus der Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten ergeben.	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
Der Sportverein ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.	Der Sportverein ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
§ 14 Betreten des Grundstücks	§ 14 Betreten des Grundstücks	
(1) Die Stadt ist berechtigt, den Zustand des Grundstücks durch Beauftragte jederzeit überprüfen zu lassen.	(1) Die Stadt ist berechtigt, den Zustand des Grundstücks und der darauf befindlichen Bauwerke und Anlagen durch Beauftragte jederzeit überprüfen zu lassen.	- Erweiterung bzw. Konkretisierung der Regelung
(2) Der Sportverein ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerin das Betreten des Grundstücks und die Vornahme der von ihr im öffentlichen Interesse für erforderlich gehaltenen Arbeiten (Vermessungen, Instandsetzungen, Erdbohrungen für Bodenuntersuchungen, Grundwasserabsenkungen o. ä.) nach Terminabsprache zu gestatten.	(2) Der Sportverein ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt das Betreten der ihm nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages übergebenen Teilfläche und die Vornahme der von ihr im öffentlichen Interesse für erforderlich gehaltenen Arbeiten (Vermessungen, Instandsetzungen, Erdbohrungen für Bodenuntersuchungen, Grundwasserabsenkungen o. ä.) nach Terminabsprache zu gestatten.	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
§ 15 Vertragsdauer, Kündigung	§ 15 Vertragsdauer, Kündigung	- keine Änderungen
§ 16 Fristlose Kündigung	§ 16 Fristlose Kündigung	
(1) Unbeschadet der nach § 15 gegebenen Kündigungsmöglichkeiten kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen, ohne dass dem Sportverein ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, wenn der Sportverein:	Unbeschadet der nach § 15 gegebenen Kündigungsmöglichkeiten kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen, ohne dass dem Sportverein ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, wenn der Sportverein:	- Paragraph hat nur einen Absatz
1. das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn für den vorgesehenen Zweck in Benutzung nimmt, sofern gebrauchsfähige Anlagen vorhanden sind,	1. die nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages übergebenen Teilfläche nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn für den vorgesehenen Zweck in Benutzung nimmt, sofern gebrauchsfähige Anlagen vorhanden sind,	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
2. das Grundstück mehr als sechs Monate nicht für den vorgesehenen Zweck nutzt, sofern nicht der Sportverein nachweist, dass es sich um einen vorübergehenden, von ihm nicht zu vertretenden Zustand handelt,	2. die übergebene Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages mehr als sechs Monate nicht für den vorgesehenen Zweck nutzt, sofern nicht der Sportverein nachweist, dass es sich um einen vorübergehenden, von ihm nicht zu vertretenden Zustand handelt,	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
3. das Grundstück trotz Abmahnung und Festsetzung einer angemessenen Frist in einer nach dem Vertrag nicht gestatteten Weise nutzt oder ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nutzt,	3. die übergebene Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages trotz Abmahnung und Festsetzung einer angemessenen Frist in einer nach dem Vertrag nicht gestatteten Weise nutzt oder ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nutzt,	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
4. sofern in § 3 dieses Vertrages Baumaßnahmen vereinbart sind, er diese nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn begonnen hat,	4. sofern in § 3 dieses Vertrages Baumaßnahmen vereinbart sind, er diese nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn begonnen hat,	
5. den sonstigen im Vertrag übernommenen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommt,	5. den sonstigen im Vertrag übernommenen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommt,	
6. Veränderungen an dem überlassenen Grundstück entgegen der bauaufsichtlichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften vornimmt oder zulässt, dass solche Änderungen vorgenommen werden,	6. Veränderungen an der übergebenen Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages entgegen der bauaufsichtlichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften vornimmt oder zulässt, dass solche Änderungen vorgenommen werden,	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
7. das überlassene Grundstück ohne vorherigen schriftliche Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich Dritten überlässt,	7. die übergebene Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich Dritten überlässt,	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
8. den Nutzungszweck ändert, insbesondere eine kommerzielle Nutzung - auch teilweise - vornimmt oder zulässt, die nicht angezeigt wurde,	8. den Nutzungszweck ändert, insbesondere eine kommerzielle Nutzung - auch teilweise - vornimmt oder zulässt, die nicht angezeigt wurde,	
9. seinen Sitz aus Schwerin verlegt,	9. seinen Sitz aus Schwerin verlegt,	
10. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Verfügung über sein Vermögen oder der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben gehindert ist (Auflösung, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren) oder	10. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Verfügung über sein Vermögen oder der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben gehindert ist (Auflösung, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren) oder	
11. die Gemeinnützigkeit verloren hat.	11. die Gemeinnützigkeit verloren hat.	
§ 17 Außerordentliche Kündigung im öffentlichen Interesse	§ 17 Außerordentliche Kündigung im öffentlichen Interesse	
(1) Die Stadt Schwerin kann den Vertrag vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit entweder insgesamt oder mit der Maßgabe kündigen, dass Teile des Grundstücks vorzeitig an die Stadt herauszugeben sind, wenn entweder das gesamte Grundstück oder Teile desselben im öffentlichen Interesse dringend benötigt werden.	(1) Die Stadt kann den Vertrag vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit entweder insgesamt oder mit der Maßgabe kündigen, dass Teile der übergebenen Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages vorzeitig an die Stadt herauszugeben sind, wenn entweder die gesamte Teilfläche oder Teile derselben im öffentlichen Interesse dringend benötigt werden.	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche - sprachliche Anpassung an Text
Die außerordentliche Kündigung kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.	Die außerordentliche Kündigung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
(2) Im Falle der Teilkündigung steht es dem Sportverein frei, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung seinerseits den Vertrag über den restlichen Teil des Grundstücks zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.	(2) Im Falle einer Teilkündigung steht es dem Sportverein frei, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung seinerseits den Vertrag über die verbleibenden gegenseitigen Leistungen zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.	
§ 18 Entschädigung bei außerordentlicher Kündigung	§ 18 Entschädigung bei außerordentlicher Kündigung	
(1) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach § 17 zahlt die Stadt für die dem Sportverein gehörenden Bauwerke und Anlagen eine Entschädigung.	(1) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach § 17 zahlt die Stadt für die vom Sportverein auf der übergebenen Teilfläche nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages errichteten Bauwerke und Anlagen eine Entschädigung.	- Regelung gilt nur für die übergebene Teilfläche
Diese wird von der Stadt auf der Grundlage der nachgewiesenen Baukosten oder – wenn der Sportverein die Bauwerke von einem vorher Benutzungsberechtigten gekauft hat – des für den Erwerb aufgewendeten Kaufpreises unter Berücksichtigung der seit Vertragsbeginn eingetretenen Änderung des Baukosten-indexes für gewerbliche Betriebsgebäude nach dem Verhältnis zwischen Gesamtdauer und Restlaufzeit des Vertragsverhältnisses festgesetzt.	Diese wird von der Stadt auf der Grundlage der nachgewiesenen Baukosten oder – wenn der Sportverein die Bauwerke von einem vorher Benutzungsberechtigten gekauft hat – des für den Erwerb aufgewendeten Kaufpreises unter Berücksichtigung der seit Vertragsbeginn eingetretenen Änderung des Baukostenindexes für gewerbliche Betriebsgebäude nach dem Verhältnis zwischen Gesamtdauer und Restlaufzeit des Vertragsverhältnisses festgesetzt.	
Voraussetzung ist, dass der Sportverein einen marktüblichen Preis für die erworbenen Baulichkeiten bezahlt hat.	Voraussetzung ist, dass der Sportverein einen marktüblichen Preis für die erworbenen Baulichkeiten bezahlt hat.	
Im Zweifel ist ein Gutachten über den Sachwert zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung heranzuziehen.	Im Zweifel ist ein Gutachten über den Sachwert zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung heranzuziehen.	

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Als Gesamtdauer gilt dabei – auch im Falle einer Vertragsverlängerung – der Zeitpunkt vom Beginn des Vertragsverhältnisses bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dessen Beendigung vertraglich vorgesehen ist oder erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt werden könnte.	Als Gesamtdauer gilt dabei – auch im Falle einer Vertragsverlängerung – der Zeitpunkt vom Beginn des Vertragsverhältnisses bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dessen Beendigung vertraglich vorgesehen ist oder erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt werden könnte.	
Die Entschädigung wird anteilig um den Betrag gekürzt, den der Sportverein als Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Stadt erhalten hat.	Die Entschädigung wird anteilig um den Betrag gekürzt, den der Sportverein als Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Stadt erhalten hat.	
	Gleiches gilt für Mittel, die der Sportverein als Zuschuss von Dritten erhalten hat, sofern keine Rückzahlungspflicht des Sportvereins an den Zuschussgeber besteht.	- Satz wurde neu eingefügt - eine ggfs. zu gewährende Entschädigung wird um Fördermittel ohne Rückzahlungspflicht gekürzt
	Sollte sich eine Rückzahlungspflicht des Sportvereins gegenüber dem Dritten allein aus einem pflichtwidrigen Verhalten des Sportvereins gegenüber dem Dritten ergeben, findet diese Rückzahlung bei der Entschädigungsleistung der Stadt an den Sportverein ebenfalls keine Berücksichtigung.	- Satz wurde neu eingefügt - eine ggfs. zu gewährende Entschädigung wird auch um Fördermittel ohne Rückzahlungspflicht gekürzt, sofern diese Rückzahlungspflicht dem pflichtwidrigen Verhalten des Sportvereins geschuldet ist
(2) Im Falle einer Teilkündigung erstreckt sich der Entschädigungsanspruch nur auf die Bauwerke und Anlagen, die auf der herauszugebenden Fläche errichtet sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.	Im Falle einer Teilkündigung erstreckt sich der Entschädigungsanspruch nur auf die Bauwerke und Anlagen, die auf der herauszugebenden Fläche errichtet sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.	- Absatz 2 wurde dem Absatz 1 des Änderungsvertrages zugeordnet
(3) Für Bauwerke sowie für Anlagen im Freien, die ohne Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin entsprechend § 3 dieses Vertrages errichtet worden sind, wird keine Entschädigung gezahlt.	(2) Für Bauwerke sowie für Anlagen im Freien, die ohne Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin entsprechend § 3 dieses Vertrages errichtet worden sind, wird keine Entschädigung gezahlt.	- neuer Absatz 2

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
§ 19 (1) Der Sportverein hat das Grundstück bei Beendigung des Vertragsverhältnisses geräumt und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.	Der Sportverein hat das Grundstück bei Beendigung des Vertragsverhältnisses geräumt und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.	- Regelung erfolgte bisher in § 19 Abs. 1 Ursprungsvertrag
Er ist verpflichtet, das Grundstück von den in seinem Eigentum stehenden Bauwerken und Anlagen (einschließlich unterirdischer Fundamente bzw. Kellermauern und Fußböden, jedoch ausgenommen Rammpfähle) sowie von Einbauten und Anpflanzungen restlos ober- und unterirdisch auf seine Kosten ohne Entschädigung freizumachen; er hat alle entstandenen Hohlräume bis auf Geländehöhe grundsätzlich mit Sand aufzufüllen und bei der Wegnahme von Einbauten das Grundstück ordnungsgemäß wiederherzustellen.	Er ist verpflichtet, das Grundstück von den in seinem Eigentum stehenden Bauwerken und Anlagen (einschließlich unterirdischer Fundamente bzw. Kellermauern und Fußböden, jedoch ausgenommen Rammpfähle) sowie von Einbauten und Anpflanzungen restlos ober- und unterirdisch auf seine Kosten ohne Entschädigung freizumachen; er hat alle entstandenen Hohlräume bis auf Geländehöhe grundsätzlich mit Sand aufzufüllen und bei der Wegnahme von Einbauten das Grundstück ordnungsgemäß wiederherzustellen.	- s. vorheriger Satz
§ 19 (2) Die vorstehende Räumungsverpflichtung des Sportvereins gilt auch für den Fall der Rück-gabe von Teilen des Grundstücks sowie der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.	(3) Die vorstehende Räumungsverpflichtung des Sportvereins gilt auch für den Fall der Rückgabe von Teilen des Grundstücks sowie der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.	- Absatz neu eingefügt - Regelung erfolgte bisher in § 19 Abs. 2 Ursprungsvertrag
§ 19 (3) Kommt der Sportverein die ihm nach Absatz 1 obliegende Räumungsverpflichtung im Zeitpunkt der vertragsgemäßen oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages – auch bezüglich von Teilen des Grundstücks – auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist die Stadt gegen Kostenübernahme durch den Sportverein zur Ersatzvornahme berechtigt.	(4) Kommt der Sportverein der ihm nach Absatz 2 obliegenden Räumungsverpflichtung im Zeitpunkt der vertragsgemäßen oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages – auch bezüglich von Teilen des Grundstücks – auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist die Stadt gegen Kostenübernahme durch den Sportverein zur Ersatzvornahme berechtigt.	- Absatz neu eingefügt - Regelung erfolgte bisher in § 19 Abs. 3 Ursprungsvertrag

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
Der Stadt steht für den Zeitraum der bis zur endgültigen Freimachung eine Entschädigung zu, die sich aus einer 5%igen Verzinsung des Bodenwertes errechnet.	Der Stadt steht für den Zeitraum bis zur endgültigen Freimachung eine Entschädigung zu, die sich aus einer 5%igen Verzinsung des Bodenwertes errechnet.	- s. vorheriger Satz
Dem Sportverein steht es frei, mit der Stadt eine andere Räumungsfrist zu verhandeln.	Dem Sportverein steht es frei, mit der Stadt eine andere Räumungsfrist zu verhandeln	- s. vorheriger Satz
§ 19 (4) Entscheidet sich die Stadt für die Übernahme der Baulichkeiten und Anlagen, hat die Stadt dem Sportverein eine Entschädigung in Höhe des gutachterlich festgestellten Sachwertes zu zahlen.	(5) Entscheidet sich die Stadt für die Übernahme der Baulichkeiten und Anlagen, hat die Stadt dem Sportverein eine Entschädigung in Höhe des gutachterlich festgestellten Sachwertes zu zahlen.	- Absatz neu eingefügt - Regelung erfolgte bisher in § 19 Abs. 4 Ursprungsvertrag
Der Sportverein hat der Stadt im Gegenzug das Eigentum an den Baulichkeiten und Anlagen zu verschaffen.	Der Sportverein hat der Stadt im Gegenzug das Eigentum an den Baulichkeiten und Anlagen zu verschaffen.	- s. vorheriger Satz
§ 20 Übertragbarkeit	§ 19 Übertragbarkeit	- bisher in § 20 Ursprungsvertrag geregelt
(1) Der Sportverein darf die ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte und Pflichten auf die, die Sportanlage jetzt zurzeit nutzenden Vereine (SSC Breitensport, FC Eintracht , SG Dynamo) übertragen.	Der Sportverein darf die ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Bewirtschaftung der übrigen Flächen auf die, die Sportanlage zurzeit nutzenden Vereine (SSC Breitensport e.V., SG Dynamo Schwerin e.V.) übertragen.	- Paragraph hat nur einen Absatz - Bewirtschaftung darf nicht übertragen werden - FC Eintracht zum FCM fusioniert
Die jeweiligen Übertragungen sind anzuzeigen.	Die jeweiligen Übertragungen sind anzuzeigen.	
§ 21 Vertragsverstoß, Ersatzvornahme	§ 20 Vertragsverstoß, Ersatzvornahme	- neue Zählung ab § 19 - keine weiteren Änderungen
§ 22 Befugnisse	§ 21 Befugnisse	- neue Zählung ab § 19 - keine weiteren Änderungen
§ 23 Hinweise	§ 22 Hinweise	- neue Zählung ab § 19 - keine weiteren Änderungen
§ 24 Schriftform, Salvatorische Klausel	§ 23 Schriftform, Salvatorische Klausel	- neue Zählung ab § 19 - keine weiteren Änderungen
§ 25 Erfüllungsort	§ 24 Erfüllungsort	- neue Zählung ab § 19 - keine weiteren Änderungen

Gebrauchsüberlassungsvertrag	Änderungsvertrag	Bemerkungen
§ 26 Besondere Vereinbarungen		- Regelung des § 26 können entfallen, da Wirksamkeit Ursprungsvertrag gegeben und somit keine weiteren Zustimmungen seitens anderer Vereine notwendig sind - Vertragsänderungen sind im Ursprungsvertrag nicht an Zustimmungen geknüpft
Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die momentanen Mitgliedsvereine FC Eintracht Schwerin e. V., Schweriner SC Breitensport e. V. und SG Dynamo Schwerin e. V. dem Inhalt dieses Vertrages schriftlich zugestimmt haben.		- S.O.